

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZA 5/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Jörg K [REDACTED], K [REDACTED], D [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], S [REDACTED],
II. Instanz: jedoch Beiordnung aufgehoben durch
Beschuß vom 12. November 1990 -

g e g e n

die C [REDACTED] V [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED] -
Allee 10-20, K [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, ebenda,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
II. Instanz: legen, S [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmül-
ler, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 29. Mai 1991

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Revision
gegen das Zwischenurteil des 7. Zivilsenats
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 18. April 1991 Prozeßkosten-
hilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Durch das vom Kläger bekämpfte Zwischenurteil hat das
Berufungsgericht festgestellt, daß gemäß §§ 241 Abs. 1, 52
ZPO die Unterbrechung des Verfahrens eingetreten ist. Nach
seinen Feststellungen hat der Kläger im Laufe des Rechts-
streits infolge krankhafter Querulanz seine Prozeßfähigkeit
für diesen Rechtsstreit verloren. Dagegen wendet sich der
Kläger mit verschiedenen, von ihm selbst verfaßten Eingaben.
Er beantragt Prozeßkostenhilfe für die Durchführung der Re-
vision und bittet um sofortige Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung.

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt wer-
den. Die von ihm gegen dieses Zwischenurteil beabsichtigte
Rechtsverfolgung in der Revisionsinstanz hat keine Erfolgs-

aussicht (§ 114 Abs. 1 ZPO). Ein Zwischenurteil ist nur dann mit einem Rechtsmittel anfechtbar, wenn mit ihm gemäß § 280 ZPO über die Zulässigkeit der Klage entschieden wird (BGH Urteil vom 16.10.1984 - VI ZR 14/83 - VersR 1985, 44 = ZIP 1985, 58 unter III). Das vorliegende Zwischenurteil kann daher nur zusammen mit dem Endurteil dem Rechtsmittelgericht zur Überprüfung vorgelegt werden (BGHZ 102, 232ff.).

Bei dieser Sach- und Rechtslage bleibt zur Zeit für den Kläger nur die Möglichkeit, daß für ihn ein Prozeßpfleger bestellt wird, dessen Sache es sein wird, für die anwaltliche Vertretung des Klägers zu sorgen (§ 121 Abs. 4 ZPO).

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

